

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung über die Kosten von Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bkm. vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) i.V. m. § 13 (1) des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) vom 10.06.2006 (GVOBl. S. 556) beschließt die Stadtvertretung in Ihrer Sitzung vom 05.03.2008 nachstehende Satzung über die Kosten für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V.

#### **§ 1 Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt.

#### **§ 2 Ermäßigung**

Aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses kann die Gebühr auf Antrag um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden.

#### **§ 3 Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand**

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als in den Tarifstellen 1.6, 2.2 und 3.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen, kann sich die Gebühr im Einzelfall über die in diesen Tarifstellen festgelegten Rahmengebühren erhöhen.

#### **§ 4 Mitteilungspflicht**

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro, hat die zur Auskunft, Herausgabe oder Einsichtnahme verpflichtete Behörde eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor Leistungserbringung gebührenfrei bekannt zu geben.

Insoweit findet § 1 Abs. 2 keine Anwendung.

Nimmt der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

## **§ 5**

### **Kostenschuldner, Kostenschuld und Fälligkeit**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.  
Die Verwaltungstätigkeit im Sinne Satz 1 ist dann beendet, wenn das Ergebnis in materieller Form vorliegt, ohne dass es auf die Übergabe an den Antragsteller ankommt.
- (3) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Die Bekanntgabe der Kostenentscheidung erfolgt mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Einzelfall kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

## **§ 6**

### **In -Kraft -Treten**

Die Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Ludwigslust, den 06. 03. 2008

gez. Zimmermann  
Bürgermeister

**Anlage zu § 1 (1) der Satzung über die Kosten für Amtshandlungen nach dem IFG M-V**

| <i>Tarifstelle</i> | <i>Gebührentatbestand</i>   | <i>Gebühr in Euro</i>   |
|--------------------|---|---|
| <b>1</b>           | <b>Auskünfte</b>  |   |
| 1.1                | Mündliche und nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von höchstens zehn Abschriften  | gebührenfrei  |
| 1.2                | bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes  | gebührenfrei  |
| 1.3                | Kopien gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes  | gebührenfrei  |
| 1.4                | Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft  | 10 bis 150  |
| 1.5                | Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand   | 20 bis 250  |
| 1.6                | Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen  | 50 bis 1000   |
| <b>2</b>           | <b>Herausgabe</b>   |   |
| 2.1                | Herausgabe von Abschriften  | 5 bis 100   |
| 2.2                | Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen | 15 bis 1000   |
| <b>3</b>           | <b>Einsichtnahme</b>  |   |
| 3.1                | Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand   | gebührenfrei  |
| 3.2                | Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen  | 10 bis 1000   |
| <b>4</b>           | <b>Widerspruchsbescheide</b>  |   |
|                    | Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, wenn für diese eine Gebühr erhoben wurde  | bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens jedoch 10 Euro |

**Anlage zu § 1 (1) der Satzung über die Kosten für Amtshandlungen nach dem IFG M-V**

| <i>Tarifstelle</i> | <i>Auslagentatbestand</i>  | <i>Auslagen in Euro</i> |
|--------------------|--|-------------------------|
| <b>5</b>           | <b>Herstellen von Abschriften und Ausdrucken</b>   |                         |
| 5.1                | Je DIN A4-Kopie und kleiner  | 0,10                    |
| 5.2                | Je DIN A3-Kopie  | 0,20                    |
| 5.3                | Je DIN A4-Farbkopie und kleiner  | 1 bis 2                 |
| 5.4                | Je DIN A3-Farbkopie  | 2 bis 4                 |
| 5.5                | Je Computerausdruck (bis 50 Seiten, danach je Seite wie Tarifstelle 5.1)                                     | 2,50                    |
| 5.6                | Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite   | 0,25                    |
| <b>6</b>           | <b>Herstellung von Kopien in Formaten größer als DIN A3 sowie auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien</b> | <b>in voller Höhe</b>   |
| <b>7</b>           | <b>Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung</b>  | <b>in voller Höhe</b>   |